

# Deloitte.



Das Steuerberatungsunternehmen  
des Jahres in Mitteleuropa  
International Tax Review European Tax Awards  
2012, 2013, 2014

## Tax News+



20 Februar 2015

# Tax News+

**Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Aufgaben und potenziellen Problembereiche zusammengestellt, die sich aus den wesentlichsten Gesetzesänderungen des vergangenen Monats und der kommenden Wochen ergeben. Wir stehen gerne jederzeit bereit, um mit Ihnen die Punkte durchzugehen, die speziell für Ihre Firma von Bedeutung sind.**

## **Voraussichtlich weitere Änderungen im Zusammenhang mit den Sicherheitsleistungen für Verbrauchsteuern**

Nach einem neuen Änderungsantrag, der dem Parlament am 19. Januar 2015 vorgelegt wurde, soll für bei dem von der Regierung zuvor – im Gesetz XCIX/2014 über die Grundlagen des Staatshaushalts Ungarns für das Jahr 2015 – festgelegten, gestuften System der Sicherheitsleistung für Verbrauchsteuern im Gegensatz zu den ursprünglichen Plänen zur Anhebung nun eine Senkung angestrebt werden.

Im Sinne des Antrages soll der Betrag der Sicherheiten, die im Zusammenhang mit dem verbrauchsteuerpflichtigen Vertrieb für die Entrichtung der Verbrauchsteuer für alkoholische Produkte, Bier, sonstigen Wein, Sekt und Zwischenerzeugnisse geleistet werden müssen, von dem im Jahre 2014 geltenden Betrag in Höhe von 22 Millionen Forint nun auf 20 Millionen Forint gesenkt werden.

Im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag ist es wichtig zu erwähnen, dass er nach seiner Verlautbarung rückwirkend ab dem 1. Januar 2015 in Kraft treten und am 2. Januar 2016 außer Kraft gesetzt würde, d.h. dass sich somit die Senkung der Sicherheit für die Verbrauchsteuern für das oben beschriebene Produktspektrum vorläufig lediglich auf das Jahr 2015 beziehen würde.

Dank der rückwirkenden Geltung müssten Verfahren, die nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Behörde eingeleitet wurden oder bereits laufen und von der Änderung betroffen sind (Einzug von Genehmigungen, Verhängung von Bußgeld) eingestellt werden und die zurückzuzahlende Differenzen bei der Sicherheit für die Verbrauchssteuer vom Zollamt unverzüglich an das Unternehmen zurückgezahlt werden.

Bei jeglichen Fragen, im Zusammenhang mit der Rückforderung des Betrags der Sicherheit für die Verbrauchsteuer, zu eventuell verhängten und bezahlten Säumniszuschlägen, zur Einstellung des

Verfahrens oder bei sonstigen Fragen zu dem oben beschriebenen Themenbereich, stehen Ihnen die Fachleute der Deloitte Zrt. gerne jederzeit zur Verfügung.

## **Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von Sicherheiten bei EU-kofinanzierten Ausschreibungen**

Nach den Änderungen der Regierungserlässe über die Verwendung von Fördermitteln in Bezug auf die Programmabschnitte 2007-2013 und 2014-2020 sind im Zusammenhang mit von der EU kofinanzierten Projekten müssten ab dem 1. Januar 2015 von demjenigen Lizenzinhaber keine Sicherheiten geleistet werden, der mindestens ein komplettes, abgeschlossene, vollständiges (12 Kalendermonate umfassendes) Geschäftsjahr hinter sich gebracht hat und in der nach dem Gesetz XCIII/2003, § 178, Punkt 32 über die Steuerordnung veröffentlichten Datenbank der Steuerpflichtigen, die im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben schuldenfrei sind, geführt wird. Diejenigen Lizenzinhaber, die in der Datenbank der im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben schuldenfreien Steuerpflichtigen nicht geführt werden, können ihre Schuldenfreiheit im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben auch durch eine gemeinsame Bescheinigung nachweisen, die nicht länger als vor 30 Tagen ausgestellt wurde.

Zu den Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung gehört neben der Erfüllung der oben genannten Punkte auch das Einreichen eines Befreiungsantrages. Zur Einreichung des Antrages sind auch Begünstigte berechtigt, die bereits über einen Fördervertrag oder eine Urkunde verfügen, unabhängig davon, ob sie bereits eine Sicherheit hinterlegt haben oder nicht. Wird der Antrag angenommen, so wird der Begünstigte von der Pflicht zur Sicherheitsleistung befreit, bzw. (eine) bereits geleistete Sicherheit(en) wird/werden aufgelöst.

### **Laut dem ab 1. Januar 2015 geltenden ungarischen Innovationsgesetz („KFI tv.“) werden Firmengruppen angehörende Kleinunternehmen ebenfalls von der Innovationsbeitragspflicht befreit**

Das Gesetz LXXVI/2014 über wissenschaftliche Forschung, Entwicklung und Innovation, das am 1. Januar in Kraft getreten ist, führt im Rechtssystem die früher bereits bekannte Möglichkeit der Befreiung von den Innovationsabgaben wieder ein.

Die ehemalige Regelung bot unter Bezugnahme auf die speziellen Bestimmungen des Gesetzes XXXIV/ („Kkv. tv.“) über die Entwicklungsförderung für kleine und mittlere Unternehmen bis Ende 2011 Kleinst- und Kleinunternehmen die Möglichkeit, sich unter ausschließlicher Berücksichtigung ihrer Mitarbeiterzahlen und ihres Netto-Umsatzerlöses bzw. ihrer Bilanzsumme von der Beitragspflicht befreien zu lassen, ohne dass dabei ihr Status als verbundenes Unternehmen berücksichtigt werden musste. Diese Regelung wird mit dem Innovationsgesetz („KFI tv.“) wieder eingeführt. Die altbekannte und zugleich neue Struktur der Regelung bietet also erneut die Möglichkeit, dass entsprechende Gesellschaften aufgrund der oben angegebenen Kriterien vom Innovationsbeitrag befreit werden, unabhängig davon, ob sie zu einer größeren Unternehmensgruppe gehören oder nicht.

### **Neues ungarisch-amerikanisches Abkommen zur Sozialen Sicherheit**

Ungarn und die Vereinigten Staaten haben am 3. Februar 2015 ein Abkommen zur Sozialen Sicherheit („Abkommen“) unterzeichnet. Der Wortlaut des Abkommens steht uns bisher noch nicht zur Verfügung, und vor seiner Anwendung muss das Abkommen zunächst nach den in den beiden Ländern geltenden Bestimmungen ratifiziert werden, was in den Vereinigten Staaten durch den Kongress und in Ungarn durch das Parlament vollzogen wird.

Der zeitliche Rahmen für den Einführungsprozess des Abkommens in die Gesetzgebung ist bisher noch unbekannt (die Prozedur kann monate- oder sogar jahrelang dauern). Als Beispiel für den Ratifizierungsprozess sei hier das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen den Vereinigten Staaten und der Slowakei genannt, das die Parteien im Dezember 2012 unterzeichneten und das ab Mai 2014 angewendet werden konnte.

Sobald uns der Text des Abkommens zur Verfügung steht – was voraussichtlich zum Zeitpunkt der Vorlage des Gesetzesentwurfs im Parlament der Fall sein wird – werden wir weitere Auskünfte erteilen.

# Wenden Sie sich an uns!

**Sollten Sie im Zusammenhang mit dem obigen Material Anmerkungen oder Feststellungen jeglicher Art haben, nehmen Sie bitte zu unseren Experten unter einer der folgenden Erreichbarkeiten Kontakt auf:**

## **Dr. Attila Kövesdy**

Führender Partner  
Deloitte Zrt.  
Tel: +36-1-428-6728  
E-Mail: [akovesdy@deloitteCE.com](mailto:akovesdy@deloitteCE.com)

## **Dr. Gábor Kóka**

Partner  
Deloitte Zrt.  
Tel: +36-1-428-6972  
E-Mail: [gkoka@deloitteCE.com](mailto:gkoka@deloitteCE.com)

## **István Veszprémi**

Partner  
Deloitte Zrt.  
Tel: +36-1-428-6907  
E-Mail: [iveszpremi@deloitteCE.com](mailto:iveszpremi@deloitteCE.com)

## **Dr. István Falcsik**

Senior Manager  
Deloitte Zrt.  
Leistungen im Zusammenhang mit Zoll,  
Verbrauchs- und Produktpreis  
Tel: +36-1-428-6696  
E-Mail: [ifalcsik@deloitteCE.com](mailto:ifalcsik@deloitteCE.com)

## **Péter Gémesi**

Direktor  
Deloitte Zrt.  
Transferpreise  
Tel: +36-1-428-6722  
E-Mail: [pgemesi@deloitteCE.com](mailto:pgemesi@deloitteCE.com)

## **Dr. Eszter Gyuricsku**

Direktorin  
Deloitte Zrt.  
Steuerplanung für  
Arbeitnehmerzuwendungen  
Tel: +36-1-428-6756  
E-Mail: [egyuricsku@deloitteCE.com](mailto:egyuricsku@deloitteCE.com)

## **Beáta Horváthné Szabó**

Direktorin  
Deloitte Zrt.  
Steuerplanung für  
Arbeitnehmerzuwendungen  
Tel: +36-1-428- 6707  
E-Mail: [bhorvathne@deloitteCE.com](mailto:bhorvathne@deloitteCE.com)

## **Dr. Csaba Márkus**

Direktor  
Deloitte Zrt.  
F+E und staatliche Unterstützungen  
Tel: +36-1-428-6793  
E-Mail: [csmarkus@deloitteCE.com](mailto:csmarkus@deloitteCE.com)

## **Zsolt Sándor**

Direktor  
Deloitte CRS Kft.  
Outsourcing von Geschäftsprozessen  
Tel: +36-1-428-6692  
E-Mail: [zsandor@deloitteCE.com](mailto:zsandor@deloitteCE.com)

## **László Winkler**

Direktor  
Deloitte Zrt.  
Internationale Steuerplanung  
Tel: +36-1-428-6683  
E-Mail: [lwinkler@deloitteCE.com](mailto:lwinkler@deloitteCE.com)

## **Dr. Gábor Erdős**

Rechtsanwalt  
Partner Associate  
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai  
Anwaltskanzlei  
Tel: +36-1-428-6813  
E-Mail: [gerdos@deloitteCE.com](mailto:gerdos@deloitteCE.com)

## **Dr. Júlia Szarvas**

Rechtsanwältin  
Partner Associate  
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai  
Anwaltskanzlei  
Tel: +36-1-428-6465  
E-Mail: [jszarvas@deloitteCE.com](mailto:jszarvas@deloitteCE.com)

## **Dr. Péter Göndöcz**

Rechtsanwalt  
Partner Associate  
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai  
Anwaltskanzlei  
Tel: +36-1-428-6974  
E-Mail: [pgondocz@deloitteCE.com](mailto:pgondocz@deloitteCE.com)

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: [www.deloitte.com/de/ueberuns](http://www.deloitte.com/de/ueberuns).

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfange. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.